

men) auch Realsteuern (vom Grundeigentum, Gewerbe, Bergwerken). Aber seit 1895 hat er auf diese Steuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Bergwerksteuern) zugunsten der Gemeinden verzichtet. Die Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer, sowie zur Gewerbesteuer findet nach wie vor durch die Staatsverwaltung statt, da sie die Grundlage für die Gemeindesteuer bilden soll und für staatliche und kommunale Wahlrechte, sowie für die Eintragung der Grundstücke im Grundbuch maßgebend geblieben ist.

Für die Grund- und Gebäudesteuer sind die Katasterämter in Tätigkeit geblieben, welche auf Grund amtlicher Vermessung die Lage und Größe aller Grundstücke und Gebäude feststellen, sie in Flurbücher gemeindeweise eintragen und ein Verzeichnis des Reinertrags der Grundstücke (Grundteuermutterrolle) und des Gebäudenutzungswertes (Gebäudesteuerrolle) mit Angabe der Eigentümer führen. Die Verzeichnisse werden durch Fortschreibung richtig erhalten. Die Veranlagung des Nutzungswerts der Gebäude soll alle 15 Jahre wiederholt werden. (Zuletzt 1894 neu veranlagt.) 1287

1. Die Einkommensteuer wird vom Gesamteinkommen der einzelnen Personen und Körperschaften berechnet, mag es aus Grundbesitz, Kapital, Handel, Gewerbe oder gewinnbringender Beschäftigung (Gehalt, Honorar) stammen. Personen mit einem Einkommen bis 900 Mark sind steuerfrei. (Etwa 21 Millionen Einwohner.) Die Zahl der eingeschätzten Personen und Körperschaften beträgt etwa 4½ Millionen, das veranlagte Einkommen rund 10 Milliarden Mark, davon rund 7 Milliarden für die städtische, 3 Milliarden für die ländliche Bevölkerung. Die niedrigeren Einkommen sind geringer besteuert als die hohen. Gesellschaften mit beschränkter Haftung zahlen nach einem höheren Tarif. 1288

Steuerpflichtige mit mehr als 3000 Mark Einkommen haben den Betrag ihres Einkommens selbst zu deklarieren, indem sie der Steuerbehörde auf deren Aufforderung eine schriftliche Steuererklärung mit der Versicherung einreichen, daß sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben. Wer trotz nochmaliger Aufforderung die Steuererklärung nicht abgibt, hat neben der veranlagten Steuer 30 Prozent Zuschlag zu zahlen (5 Prozent für die erste, 25 Prozent für die zweite Fristversäumnis). Willentlich falsche Angaben werden mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Verkürzung des Staates, mindestens aber mit 100 Mark Geldstrafe bestraft. 1289

Personen mit weniger als 3000 Mark Einkommen sind zur Deklaration dann verpflichtet, wenn sie eine besondere Aufforderung von der Veranlagungskommission erhalten.